

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

REKTOR



Achtung! Neue Fassung, bitte austauschen.

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 790 Datum: 22.12.2011



**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für die  
Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser**

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Universitätsmedizin und Änderung des LHG vom 14.02.2011 (GBl. 2011, S. 47) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 30.11.2011 nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser beschlossen.

### **§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung**

Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser ist eine zentrale Betriebseinrichtung. Diese ist gem. § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG i. V. m. § 32 Grundordnung der Universität Hohenheim, dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt (§ 15 Abs. 7 Satz 2 LHG).

- (1) Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser geht aus den bisher dezentral den Instituten und sonstigen Einrichtungen der Universität zugeordneten Gewächshäusern hervor.
- (2) Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser wird gemäß ihren Aufgaben mit den notwendigen Ressourcen in Form eines jährlichen Budgets ausgestattet.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Ziel der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser ist die Bereitstellung von Versuchsflächen, die durch sie bewirtschaftet werden.
- (2) Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser stellt den Einrichtungen der Universität Kapazitäten für Lehre und Forschung sowie zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung.
- (3) Die Betreuung aller Gewächshäuser mit ihren besonderen Aufgabenstellungen ist eine Daueraufgabe der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser.

### **§ 3 Organe**

Organe der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser sind

1. der Ausschuss,
2. der Leiter/die Leiterin.

### **§ 4 Ressourcen**

Zur Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben sind 80 % der Haushaltsmittel der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser festgeschrieben. Sie stellen die für die Aufgabenerfüllung notwendige Mindestausstattung dar. Die verbleibenden 20 % können für wechselnde Projekte nach Beschluss des Ausschusses verwendet werden. Dieses Vorgehen gilt dem Grundsatz nach auch für das der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser zugeordnete Personal.

### **§ 5 Ausschuss der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser**

(1) Dem Ausschuss der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Sechs Vertreter/Vertreterinnen der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit ein originäres Forschungsinteresse an Versuchen in der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser geltend machen können, wobei mindestens ein professorales Mitglied je Fakultät Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften dem Ausschuss angehören muss.
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Landessaatzuchtanstalt,
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Staatsschule für Gartenbau und Landwirtschaft,
4. ein Vertreter/eine Vertreterin des akademischen Dienstes gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG sowie
5. ein Vertreter/eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG
6. der Leiter/die Leiterin der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser mit beratender Stimme.

Der Ausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass die Professorenmehrheit gegeben ist.

- (2) Der Ausschuss der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser wird vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt. Die Ausschussmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser bestellt worden ist.
- (3) Der/die Vorsitzende ruft gemäß der Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen in der jeweils geltenden Fassung den Ausschuss mindestens einmal pro Semester ein.
- (4) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Die Umsetzung der Aufgaben nach § 2,
  2. die Entscheidung über die Anträge nach § 9,
  3. die optimale Flächennutzung und -verteilung nach § 10,
  4. die Entgegennahme des halbjährlichen Berichts des Leiters/der Leiterin gem. § 7 Abs. 7.

#### **§ 6 Ausschussvorsitzender/Ausschussvorsitzende**

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende vertritt die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser in den wissenschaftlichen Belangen gegenüber den Organen der Universität Hohenheim, insbesondere bei Fragen der Ausgestaltung und Veränderung von Kapazitäten in der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Ausschusses, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit seiner erreichbaren Mitglieder im (elektronischen) Umlaufverfahren. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet der/die Ausschussvorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin nach Rücksprache mit dem Leiter/der Leiterin.
- (3) Der/die Ausschussvorsitzende wird aus dem Kreis der Ausschussmitglieder durch den Ausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

### **§ 7 Leiter/Leiterin der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser**

- (1) Der Leiter/die Leiterin und sein/ihr Stellvertreter werden nach Anhörung des Ausschusses und auf Vorschlag des Senats vom Rektor bestellt.
- (2) Der Leiter ist Vorgesetzter/die Leiterin ist Vorgesetzte für die Bediensteten der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser. Er/sie sorgt für die Besetzung der der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser zugeordneten Stellen.
- (3) Er/sie ist für den Betrieb der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser verantwortlich. Er/sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Versuche ordnungsgemäß durchgeführt werden können, soweit dies in seiner Zuständigkeit liegt.
- (4) Der Leiter/die Leiterin stellt die Haushaltsanträge und erstellt nach Zuweisung der Mittel den Mittelbewirtschaftungsplan der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser jeweils zum Jahresbeginn; er/sie ist für die Durchführung verantwortlich. Soweit haushaltsmäßige oder betriebliche Gründe einem Versuchsvorhaben widersprechen, hat der Leiter/die Leiterin ein Vetorecht gegenüber der Entscheidung des Ausschusses.
- (5) Wichtige Entscheidungen kann der Leiter/die Leiterin nur im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden treffen. Soweit sie sich auf die Durchführung eines Versuchs beziehen, muss vorher der Versuchsansteller gehört werden. In Zweifels- und Konfliktfällen ist das Rektorat Schiedsstelle.
- (6) Der Leiter/die Leiterin unterrichtet den Ausschuss über alle wichtigen Fragen, insbesondere über die Entwicklung der Versuche und den Stand der Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Er/sie unterrichtet den Ausschuss halbjährlich über den laufenden Betrieb.

### **§ 8 Technische Betriebseinheit**

- (1) Um den Betrieb der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser sicherzustellen, wird das Personal in eine technische Betriebseinheit zusammengefasst.
- (2) Der Leiter/die Leiterin der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser bzw. dessen/deren Stellvertretung ist Vorgesetzter/Vorgesetzte dieses Personals.

## **§ 9 Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zuweisung von Kapazitäten muss schriftlich über den Leiter/die Leiterin beim Ausschuss der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser gestellt werden. Hierzu muss das vom Ausschuss der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser entwickelte Antragsformular verwendet werden.
- (2) Die Entwicklung des Antragsformulars erfolgt durch den Ausschuss. Das Antragsformular wird Anlage dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.
- (3) Der Leiter/die Leiterin der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab. Diese Stellungnahme soll insbesondere die betrieblichen und haushaltsmäßigen Gesichtspunkte berücksichtigen und einen Vorschlag für die Entscheidung des Ausschusses enthalten.
- (4) Der Antrag wird in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufgenommen.
- (5) Werden von dem beantragten Projekt andere Projekte berührt, so sind die Betroffenen zu hören.

## **§ 10 Flächennutzung und –verteilung**

- (1) Über die Vergabe der Flächen sowie deren generelle Nutzung entscheidet der Leiter/die Leiterin aufgrund betrieblicher Notwendigkeit in Absprache mit dem Ausschuss.
- (2) Für langfristig nicht planbare Lehraufgaben (B.Sc./M.Sc.-Arbeiten, Praktika) soll eine gewisse Reservefläche vorgehalten werden. Diese Flächen können kurzfristig in einem vereinfachten Antragsverfahren für diese Aufgaben beantragt werden. Der jeweilige Nutzer ist verpflichtet, diese Flächen selbst zu pflegen und zu beaufsichtigen. Nach Beendigung der Aktivität muss die Fläche im ursprünglichen Zustand an den Leiter zurückgegeben werden.
- (3) Zur Förderung der flexiblen Grundlagenforschung kann auf begründetem Antrag Fläche einem Nutzer mittel- bis langfristig zur Verfügung gestellt werden, auf der der Nutzer seine Forschung mit eigenem, nicht festinstalliertem Material (Geräte, Töpfe, Böden und Ähnliches) nachgehen kann, ohne für jede Einzelmaßnahme das Antragsverfahren durchlaufen zu müssen. Die Nutzung der Flächen und die Sinnhaftigkeit der Vergabe müssen vom Nutzer in zweijährigem Turnus gegenüber dem Ausschuss gerechtfertigt werden. Die betriebliche Sicherheit und die betrieblichen Abläufe müssen sichergestellt werden.

- (4) Zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben steht der Landessaatzuchtanstalt auf Antrag Gewächshausfläche zur Verfügung. Auf diesen Flächen kann die Landessaatzuchtanstalt mit ihren eigenen, nicht festinstalliertem Material (Geräte, Töpfe, Böden und ähnliches) Versuchen nachgehen, ohne für jede Einzelmaßnahme einen Antrag stellen zu müssen.

### **§ 11 Durchführung der Versuchsprojekte**

- (1) Der Leiter/die Leiterin ist dafür verantwortlich, dass vonseiten der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser alle Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Versuchsvorhaben entsprechend den genehmigten Anträgen ablaufen können. Dem Versuchsansteller/der Versuchsanstellerin obliegt es, den Versuch so anzulegen, dass der Betrieb nur so weit beeinträchtigt wird, wie dies unausweichlich ist. Außerdem hat er/sie dafür Sorge zu tragen, dass nach Versuchsabschluss die benützten Geräte, Flächen und Installationen in ordnungsgemäßem Zustand dem Leiter/der Leiterin der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser übergeben werden.
- (2) Bei gravierender Änderung des im Antrag vorgesehenen Versuchsablaufes ist der Leiter/die Leiterin zu benachrichtigen. Handelt es sich um eine gegenüber dem Antrag wesentliche Abweichung, so ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.
- (3) Zeigt sich im Laufe eines Versuches, dass für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser eine im genehmigten Antrag nicht berücksichtigte, unvermutete Einnahmeverminderung oder Ausgabenerhöhung entstehen wird, so haben sowohl der Leiter/die Leiterin als auch der Versuchsansteller den Ausschuss zu benachrichtigen. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin, wie dieser Ausfall aufgefangen werden soll.
- (4) Bei fachlichen Kontroversen im Bezug auf die Durchführung der Versuche zwischen dem Versuchsansteller und dem Leiter/der Leiterin der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser haben die Betroffenen ein Beschwerderecht beim Ausschuss der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser.

### **§ 12 Haushaltsmäßige Behandlung des Versuchsprojekts**

- (1) Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser erhält eine Grundausstattung (Personal, laufende Sachmittel und Investitionskosten), die den Betrieb gewährleistet. Die jährliche Mittelzuweisung wird im Haushalt der Universität festgeschrieben.
- (2) Soweit versuchsbedingte Kosten (z. B. Verbrauchsmaterial) nicht abgedeckt werden können, müssen sie durch den Versuchsansteller/die Versuchsanstellerin getragen werden.

### **§ 13 Sicherheitsbeauftragter für S1-Labor- und Gewächshausflächen**

- (1) Für die in der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser vorhandenen S1-Labor- und Gewächshausflächen wird ein Sicherheitsbeauftragter/eine Sicherheitsbeauftragte bestellt, der/die nicht Mitglied des Ausschusses sein darf.
- (2) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren durch den Rektor/die Rektorin. Wiederbestellung ist möglich.

### **§ 14 Pflanzenschutzhygieneplan**

- (1) Zum Schutz der Pflanzen ist auf Basis der angelegten Versuche ein Hygieneplan zum Pflanzenschutz durch den Beauftragten/die Beauftragte für Pflanzenschutz aufzustellen.
- (2) Der/die Beauftragte für Pflanzenschutz wird vom Rektor/von der Rektorin für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Er/sie ist professorales Mitglied aus dem Kreis der Nutzer der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser. Er/sie darf jedoch nicht Mitglied des Ausschusses sein.

### **§ 15 Gebührensatzung**

Für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser wird durch den Senat eine Gebührensatzung erlassen, die vom Ausschuss vorgeschlagen wird.

### **§ 16 Benutzungsordnung**

Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser und ihre Serviceleistungen stehen allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Hohenheim zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben gem. § 2 LHG zur Verfügung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, 22. Dezember 2011

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Peter Liebig". The signature is written in a cursive style with a large initial 'H'.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig  
- Rektor -